

- weise und die Respektierung der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung voraussetzen.
- ^ Die Gewährleistung von Ordnung und Disziplin in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ist eine Grundbedingung zur Lösung aller anstehenden Aufgaben und in dieser Hinsicht auch inhaltlicher Bestandteil der staatlichen und gesellschaftlichen Normen für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, vor allem jedoch für die Erziehung der Menschen. Dies gilt gleichermaßen für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug, der darauf angelegt ist, Straftäter zu erziehen, deren Straftaten eine besondere Mißachtung der staatlichen Ordnung und Disziplin widerspiegeln. Daraus abgeleitet, ist die Erziehung der Strafgefangenen zu Ordnung und Disziplin ein immanenter Bestandteil des einheitlichen Erziehungsprozesses (s. dazu auch Ziff. 2 zu § 20).

2. Die im **Abs. 1** fixierte Anforderung läßt erkennen, daß beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug die Durchsetzung der Ordnung und Disziplin der Strafgefangenen im dialektischen Zusammenhang mit der Gewährleistung der Sicherheit stehend, auch eine **wichtige Voraussetzung der Grundlage für die Erziehungsarbeit** selbst ist. Hervorgehoben wird dabei die **Durchsetzung einer straffen Ordnung** beim Vollzug. Sie ist im Sinne des Gesetzestextes für die Sicherheit und für das Leben der Strafgefangenen in der Gemeinschaft notwendig und muß sich fördernd auf die Erziehung der Strafgefangenen sowie ihre Gewöhnung an bewußte Pflichterfüllung auswirken.

Der Begriff „**Ordnung**“ findet im vorliegenden Gesetz wiederholt Verwendung (vgl. insbesondere §§ 4, 5, 22 Abs. 1, 28 Abs. 2, 32 Abs. 4, 36). Er kennzeichnet ganz konkrete Anforderungen, die in folgender Weise darzustellen sind: Die „Ordnung“ umfaßt ein genau bestimmtes System komplex wirkender Regelungen für das Verhalten und Handeln der Strafgefangenen in dem für sie abgegrenzten Lebensbereich während des Vollzuges einer Strafe mit Freiheitsentzug, durch das eine hohe erzieherische Wirkung erzielt und ein störungsfreier Ablauf des Vollzuges gewährleistet wird. Die Durchsetzung einer straffen Ordnung vollzieht sich auf der Grundlage der **Regelungen für das Verhalten und Handeln** der Strafgefangenen, in deren Rahmen